

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50-60/4889/2

Dresden, *AZ* . Mai 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, Fraktion der AfD
Drs.-Nr.: 6/4889
Thema: Vorfall mit Asylbewerbern in der freien DPFA-Regenbogen-
schule Görlitz

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Im sozialen Netzwerk Facebook, wurde ein (vom Fragesteller nicht überprüfter) Vorfall an der o.g. Schule beschrieben. In diesem Fall soll Anfang April 2016 ein Asylbewerber, der im selben Gebäude einen Orientierungskurs besucht, in die Mädchentoilette eingedrungen sein und dort aufhältige 6-8 Jährige Mädchen bedrängt haben. Die Mädchen sollen sich versucht haben zu verstecken und zudem um Hilfe gerufen haben. Der Asylbewerber habe dennoch Fotos mit sich und den Kindern im Hintergrund gemacht. Der Vorfall sei den Erziehern/Lehrern und durch diese an die dortige Schulleitung gemeldet worden. Die Schulleitung habe es unterlassen die Eltern unaufgefordert über den Vorfall zu informieren oder die Polizei einzuschalten. Erst auf Nachfrage der Eltern sei ein Gesprächstermin mit der Schulleitung anberaumt worden. Unabhängig von der ausstehenden Verifizierung des Sachverhaltes, stelle ich folgende grundsätzliche Fragen an die Staatsregierung.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Auflagen um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, bestehen für die Unterrichtung von Kindern und gleichzeitiger ortsnaher Beschulung von Asylbewerbern, die aufgrund ihrer Kulturfremdheit Orientierungskurse besuchen sollen?

Es bestehen keine Auflagen, wenn ein Gebäude sowohl für Schulunterricht als auch für Orientierungskurse genutzt wird. Regelungen zum Verhalten im Gebäude und der Nutzung der Räume obliegen dem Hausrechtsinhaber, in diesem Fall also der Schulleitung.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

Frage 2: Welche Vorschriften über Meldepflichten gegenüber Eltern, Schulbehörden, Ausländerbehörden und Polizei bestehen für Schulen und Kindertageseinrichtungen, im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Asylbewerbern?

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, bei der erlaubniserteilenden Behörde, dem Landesjugendamt, anzuzeigen. Hierzu hat das Landesjugendamt ein Papier mit Hinweisen zur Umsetzung des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII erarbeitet. Das Papier kann auf der Internetseite des Landesjugendamtes abgerufen werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat mit der Dienstanweisung vom 21.07.2014, Az. 12-6602.00/12/3, Regelungen über Meldewege bei besonderen Vorkommnissen veranlasst. Darin sind Meldepflichten gegenüber der obersten Schulaufsichtsbehörde geregelt. Nach Bekanntwerden eines solchen Vorkommnisses ist dieses unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus mitzuteilen. Für diese Meldung ist das auf dem Sächsischen Bildungsserver hinterlegte Muster „Meldung besonderes Vorkommnis“ zu verwenden.

Frage 3: Welche Folgen haben solche Vorfälle für deren Verursacher und welche besonderen Betreuungsangebote haben gegebenenfalls die betroffenen Kinder?

Bei polizeilichem Bekanntwerden strafrechtlich relevanter Vorfälle werden diese zur Anzeige gebracht und strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen. Die Durchführung des Strafverfahrens erfolgt in Zuständigkeit der Justiz. Sollten Kinder Opfer von Straftaten werden, gibt es dafür zur Befragung speziell geschulte Beamte und entsprechende Betreuungsangebote durch Psychologen und Ärzte.

Frage 4: Wurden zwischenzeitlich seitens der Polizei in dem o.g. Sachverhalt Ermittlungen auf Prüfung des Sachverhaltes aufgenommen, wenn ja auf wessen Initiative (Anzeige von Amtswegen, Anzeige seitens der Schulleitung, Anzeige durch Erziehungsberechtigte oder andere Anzeigerstatter) und wegen welchen Tatvorwurfs?

Am Nachmittag des 13. April 2016 erstattete der Vater einer siebenjährigen Schülerin der in Rede stehenden Grundschule Strafanzeige im Polizeirevier Görlitz. Der Sachverhalt ist unter der Vorgangsnummer 1207/16/138224 registriert worden. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der unbefugten Herstellung von Bildaufnahmen gemäß § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB eingeleitet.

Ausgehend von der Erstinformation, dass ein männlicher Asylbewerber Schülerinnen der 1. und 2. Klasse im Toiletten-Raum bedrängt und sie zu gemeinsamen Fotos genötigt habe, während zwei ebenfalls ausländische Frauen „Schmiere“ gestanden haben sollen, erfolgten umfangreiche Ermittlungen der Kriminalpolizei. Dabei führten die Ermittler zahlreiche Vernehmungen durch.

Die Kriminalpolizei hat den Vorgang zwischenzeitlich an die Staatsanwaltschaft Görlitz zur Kenntnisnahme und Entscheidung abgegeben.

Frage 5: Wie viele weitere ähnliche Vorfälle sind der Staatsregierung in Sachsen bekannt, welche haben sich als sicherheitsrelevant bestätigt und welche gefahrenabwehrenden, strafrechtlichen oder verwaltungsinterne Folgen haben die Fälle jeweils nach sich gezogen?

Recherchiert wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 28.04.2016 nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 ff. StGB, Beleidigung auf sexueller Grundlage gemäß § 185 StGB sowie Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB im Freistaat Sachsen, bei denen als Tatörtlichkeit die Katalogwerte „Grundschule“, „Mittelschule“, „Oberschule“, „Berufsschule“, „Sonstige Schule“, „Gymnasium“ oder „Schulhof“ erfasst waren. Das Ergebnis wurde einer Einzelfallprüfung unterzogen, um festzustellen, ob es sich bei den ermittelten bzw. unbekanntem Tatverdächtigen um Asylbewerber handelte.

Im Ergebnis der oben beschriebenen Recherchebedingungen wurde eine Straftat der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB festgestellt. Tatverdächtig war eine 15-jährige Mitschülerin, bei welcher im Katalogfeld „Aufenthaltsstatus“ der Wert „Asylbewerber“ erfasst ist. Durch sie wurden „Fotomontagen“ erstellt, welche auch als solche erkennbar waren. Das Verfahren wurde mit Auflagen gemäß § 43 Abs. 3 JGG eingestellt.

Der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen berichtet, dass bei der Staatsanwaltschaft Leipzig – soweit es auf den Tatort „Schule“ im Zusammenhang mit einem Täter, welcher Migrationshintergrund hat, ankommt – ein Verfahren bekannt sei, in dem ein Mitschüler mit Migrationshintergrund von seinem Klassenkameraden die Vornahme sexueller Handlungen forderte.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth